

FÖRDERRICHTLINIE

CROWDFUNDING

Ziel der Förderung

Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung von innovativen Gründerinnen und Gründern bei einer Beteiligungsfinanzierung durch s.g. "Crowdfunding" für die Frühphasenfinanzierung von oder für Innovationsprojekte.

Formen des Crowdfunding, die unterstützt werden

Lending based Crowdfunding (Zinszahlung als Gegenleistung)

Dieses Segment deckt den Bereich der privaten Mikrokredite „Crowdlending“ für Projekte ab. Der private Geldgeber verleiht sein Geld über einen Plattformbetreiber direkt an eine Person oder ein Unternehmen seiner Wahl. Als Rückfluss wird eine Verzinsung des Geldbetrags innerhalb einer definierten Laufzeit erwartet.

Equity based Crowdfunding (Investment; Beteiligung am Unternehmensgewinn)

Diese Form wird auch als "Crowdinvesting" bezeichnet und ermöglicht eine Beteiligungsfinanzierung für die Frühphasenfinanzierung von Startups oder für Innovationsprojekte in Klein- und Mittelunternehmen meist schon ab ca. € 100. Wegen der immer schwerer werdenden Bankenfinanzierung über Darlehen und infolge mangelnden Eigenkapitals, speziell bei neu gegründeten Unternehmen, stellt die Crowd Finanzierung eine Alternative dar. Eine Crowd Finanzierung kann auch Teil einer Finanzierungsstrategie, bestehend aus mehreren Finanzierungsinstrumenten (Förderungen, Bankendarlehen, Beteiligungskapital etc.), sein. Auch eine Crowdfunding Form, die nur auf Umsatz- bzw. Gewinnbeteiligung ausgerichtet ist (ohne Substanzbeteiligung), kann unterstützt werden.

Reward based Crowdfunding (Produkt oder Dienstleistung als Gegenleistung)

Geldgeber erhalten eine materielle oder ideelle Anerkennung vom Projektumsetzer. Das kann bei einer Produktentwicklung beispielsweise die frühe Nutzungsmöglichkeit des Ergebnisses sein. Es fließt aber kein Geld an die Unterstützer zurück.

Form des Crowdfunding, die NICHT unterstützt wird:

Donation based Crowdfunding (keine Gegenleistung, Spende)

Projekte aus der Kreativ-, Kultur- und Kunstszene. Die Spender beteiligen sich in der Regel mit sehr geringen Beträgen und erhalten keine Gegenleistung.

Zielgruppe

Zielgruppe der Förderung sind Personen, die erstmalig eine selbstständige Erwerbsform wählen bzw. jene, die bereits erstmalig gegründet haben. Die Unternehmensgründung findet in Graz statt und darf **längstens 5 Jahre** vor Einreichung des Förderungsansuchens liegen. Bei Rechtsformen wie Kapitalgesellschaften muss das für die Mehrheit des Eigenkapitals, bei Personengesellschaften für die Mehrheit der Gesellschafter gelten. BetriebsübernehmerInnen sind den UnternehmensgründerInnen gleichgestellt.

Unternehmensgröße

Die Zielgruppe ist von der Größe her durch die Definition als Kleinst-Unternehmen mit maximal 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beschränkt.

Geschäftsfelder

Das Unternehmen muss mit innovativen und nachhaltigen Produkten bzw. Dienstleistungen in folgenden Themen tätig sein:

- Mobilitätstechnologie
- Life Science
- Energie- und Umwelttechnik
- Kreativwirtschaft
- Handel, Tourismus und Landwirtschaft (innovativ und kreativ)

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten für Kreativleistungen von Unternehmen der Kreativwirtschaft mit Sitz in Graz, die im Zusammenhang stehen mit der Vorbereitung und Planung einer Crowdfunding Aktion.

Diese können z.B. Kosten für die Erstellung von Videos, Bildern, Texten, Beschreibungen etc. umfassen.

Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderbar sind Eigenleistungen der Unternehmen und Kosten, die durch eine Leistungsbeziehung zwischen Projektwerber und Plattform entstehen sowie Rechts- und Steuerberatungskosten.

Crowdfunding Plattformen

Gefördert werden ausschließlich Projekte, die über Crowdfunding Plattformen vorbereitet und verbreitet werden, daher ist eine Bestätigung durch die Plattformen, dass sie die geplante Aktion akzeptiert, ein integraler Bestandteil der Antragstellung.

Die wirtschaftliche Realisierbarkeit der Crowdfunding Aktion sowie die Innovation und die Nachhaltigkeit ist durch Vorlage einer konkreten Planung nachzuweisen. Dabei darf an den erforderlichen Fähigkeiten des Förderwerbers kein Zweifel bestehen.

Förderungsart und Förderintensität

Die Förderung wird nach den Vorschriften der **Subventionsordnung** der Stadt Graz beantragt und beschlossen.

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der anrechenbaren Kosten.

Die Obergrenze der Förderung beträgt maximal € 5.000,--.

Sonstige Bedingungen

Anerkennungstichtag

Anerkannt werden Kosten, die im Jahr der Antragstellung entstanden sind. Eine rückwirkende Förderung bereits abgewickelter Aktionen ist nicht möglich. Die Förderung ist vor der Durchführung der Aktion zu beantragen.

Einreichung

Einreichungen können laufend, jedoch längstens bis 30. 11. des laufenden Jahres durchgeführt werden und müssen sich auf Aktionen des laufenden Jahres beziehen. Aufgrund der

beschränkten Mittel erfolgt die Auswahl der förderwürdigen Projekte durch eine Steuerungsgruppe, bestehend aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung, des Science Park Graz sowie des Instituts für Entrepreneurship der Karl-Franzens-Universität Graz, quartalsweise oder nach Eingang der Anträge. Beurteilungskriterien hierbei sind Kreativität, Innovationsgehalt und Nachhaltigkeit. Danach werden die erforderlichen Beschlüsse durch die Abteilung veranlasst.

Art der Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt nach der Beschlussfassung. Die entsprechenden Zahlungsbelege müssen durch die Vorlage von Originalbelegen erbracht werden. Sollten nicht ausreichende Belege vorgelegt werden, kommt es zu einem Rückforderungsanspruch.

Förderabwicklung

Zur Bearbeitung des Förderansuchens müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- Antragsformular
- Beschreibung des Unternehmens
- Beschreibung des Produkts oder der Dienstleistung
- Umsetzungsplan
- Bestätigung der Zusammenarbeit mit einer Crowdfunding Plattform

Subsidiarität, Kumulierung

Eine Unterstützung von bereits geförderten Crowdfunding Aktionen ist ausgeschlossen. Ebenso ist bei dieser Förderung auf die Einhaltung der De Minimis Regelung bedacht zu nehmen.

Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Nach der vollständigen Ausschöpfung des, für diese Förderung zur Verfügung stehenden, Budgets können keine weiteren Aktionen im Rahmen dieser Richtlinie unterstützt werden.

Laufzeit

Die Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie orientiert sich an den, für die Förderung zur Verfügung gestellten Mitteln, die im Rahmen des Eckwertes des jährlichen Budgetbeschlusses der Abteilung fixiert werden.